

Satzung der Dartsport Gemeinschaft Rhein-Sieg-Oberberg e.V.

Stand: 20. Oktober 2007

§ 1

Name, Sitz und Gründung des Vereins

Die Dartsport Gemeinschaft Rhein-Sieg-Oberberg e.V. wurde am 17. Februar 2002 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt nach Eintragung den Namen „Dartsport Gemeinschaft Rhein-Sieg-Oberberg e.V.“ Der Sitz des Vereins ist 53797 Lohmar.
Das Geschäftsjahr ist von Januar bis Dezember (Nur in 2007 von 1.10.2007 bis 31.12.2008)

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Jugendarbeit.

§ 3

Wohltätigkeit

Der Verein ist selbst tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
- b) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- c) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- d) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am sportlichen Geschehen im Verein teilnehmen.
- e) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- f) **Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am sportlichen Geschehen im Verein teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.**

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) **Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.**
- b) **Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.**
- c) **Die Mitgliedschaft endet**
 - a. **durch Ableben,**
 - b. **durch Austritt**
 - c. **durch Ausschluss.**
- d) **Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist an keine Kündigungsfrist gebunden.**
- e) **Der Ausschluss erfolgt**
 - 1. **wenn das Mitglied 6 Monate nach Saisonbeginn noch keine Spielberechtigung beantragt hat,**
 - 2. **bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,**
 - 3. **wegen bewusster Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,**
 - 4. **wegen grob unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten,**
 - 5. **aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.**
- f) **Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.**
- g) **Die Entscheidung ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.**
- h) **Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Vorstandssitzung statthaft. Diese muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Vorstandssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.**
- i) **Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.**
- j) **Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung der eingezahlten Beträge ist nicht möglich.**

§ 6

Aufnahmegebühr, Spielberechtigung und Beiträge

- a) **Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.**
- b) **Die Spielberechtigung muss vor jeder Saison mit der Mannschaftsmeldung neu beantragt werden. Die Höhe des Saisonbeitrags wird in der Hauptversammlung beschlossen und ist einmal jährlich vor Beginn der Saison mit der Mannschaftsanmeldung zu zahlen.**
- c) **Kinder unter 12 Jahren sind vom Saisonbeitrag freigestellt. Jugendliche unter 16 Jahren haben 50% vom Saisonbeitrag zu entrichten. Jugendliche ab 16 Jahre haben den vollen Saisonbeitrag zu entrichten. Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst ableisten, erhalten für die Dauer des Grundwehrdienstes eine Ermäßigung von 50%. Gleiches gilt für Zivildienstleistende.**
- d) **Ehrenmitglieder und Schwerbehinderte (ab 50%) werden von den Saisonbeiträgen freigestellt. Auf Antragstellung können Mitglieder im Krankheitsfall oder bei Arbeitslosigkeit nach Ermessen des Vorstandes beitragsreduziert werden.**

§ 7

Rechte und Pflichten

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Ehrenmitglieder die gleichen Rechte. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, wohl aber das Recht, auf Mitgliederversammlungen gehört zu werden.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand:

4. dem 2. Kassenwart
5. dem Spielleiter
6. dem Jugendwart
7. dem Schriftführer

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen können den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, gilt als gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vorstands nach Ablauf ihrer Wahlzeit weiter bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ligaausschuss

Der Ligaausschuss unterstützt den Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer, dem Ligaleiter und den auf der Hauptversammlung gewählten Ligaobmännern. Der Ligaausschuss wird vom Ligaleiter auf Bedarf einberufen und kann nach Stimmenmehrheit der Anwesenden:

- a) Vereinsraum- und Veranstaltungsverordnungen erlassen und für deren Nichteinhaltung eine Vereinsstrafe bis zu €100,- androhen und festsetzen.
- b) gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln oder eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbaren Verhaltens schuldig machen eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

- c) gegen Mannschaften die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln, die Spielregeln oder eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbaren Verhaltens schuldig machen Geldstrafen verhängen.

§ 10

Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens im Laufe des Monats September einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:

1. die Entlastung des Vorstands
2. die Wahl des Vorstands im Turnus von 2 Jahren
3. die Wahl der Kassenprüfer im Turnus von 2 Jahren
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die ordentliche Hauptversammlung und alle anderen Versammlungen der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse der Versammlungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, vom Geschäftsführer oder vom Kassenwart einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen. Die Versammlung muss binnen 4 Wochen nach Antragstellung abgehalten werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 70% der Anwesenden beschlossen werden. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Hauptversammlung hat als oberstes Organ des Vereins die Aufgabe, bei etwaigen Streitigkeiten und bei allen besonderen und wichtigen Vereinsangelegenheiten eine

Entscheidung herbeizuführen. Die außerordentliche Hauptversammlung kann bei etwaigen Streitigkeiten eine Vorstandsauflösung bewirken, sofern dies von 70% der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

§ 13

Der Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb ist das Regelwerk der Dartsport Gemeinschaft Rhein-Sieg-Oberberg e.V. bindend. Das Regelwerk wird vom Vorstand verfasst und auf der Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, wenn vorher mindestens 70% der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt haben. In der außerordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens 70% aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als 70% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ebenfalls mit 80% der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl.

§ 15

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen durch die Hauptversammlung zu bestimmenden sozialen Zweck.

§ 16

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen älteren Datums außer Kraft gesetzt.

Lohmar, den 20. Oktober 2007